Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
1. Gemeinde Sassenberg, Stellungnahme vom 16.12.2020 **2. Gemeinde Ostbevern, Stellungnahme vom 15.12.2020** **3. Handwerkskammer Osnabrück; Stellungnahme vom 17.12.2020** **4. Gemeinde Bad Laer, Stellungnahme vom 11.01.2021** **5. Kreis Warendorf, Stellungnahme vom 17.12.2020** **6. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück; Stellungnahme vom 14.12.2020** **7. Stadt Warendorf, Stellungnahme vom 11.12.2020** **8. Gemeinde Lienen vom 14.12.2020**	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9 Landkreis Osnabrück vom 07.01.2021	
Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 10.12.2020 bis 11.01.2021 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben.	
<u>Regional- und Bauleitplanung</u>	
Die textliche Festsetzung 1.6 existiert doppelt. In der zweiten Festsetzung 1.6 muss zudem die korrekte Gesetzesstelle § 12 Abs. 6 BauNVO zitiert werden. Für die zweite Festsetzung 1.6 sowie die Festsetzungen 1.7 und 1.8 wird im Sinne der Planklarheit zudem empfohlen, das Paragraphen-Symbol zu ergänzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und redaktionell eingearbeitet
In der textlichen Festsetzung 2.2 ist zudem § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO als korrekte Gesetzesstelle anzuführen. In der Begründung fehlen Ausführungen zu sämtlichen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften, die dringend ergänzt werden sollten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Klarstellung ergänzt.
Festsetzungen bedürfen einer städtebaulichen Begründung. Hinweise auf die Übernahme von Festsetzungen aus dem Ursprungsplan werden hierfür auch aufgrund der schlechten Nachvollziehbarkeit für die Öffentlichkeit als nicht ausreichend erachtet.	Die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan werden in der Begründung näher erläutert.
Da der Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, ist dieser gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen (vergleiche Seite 4 der Begründung). Hierzu benötige ich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens eine beglaubigte Abschrift, die die bisherigen und aktuellen Darstellungen des Flächennutzungsplans dokumentiert.	Dem Hinweis wird gefolgt.
<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u>	
Das Artenschutzrecht ist zu beachten. Im Vorfeld von Gebäudeabrissen, Gehölzfällungen, Gehölzrodungen, Bodenabtrag oder sonstigen Arbeiten der Baufeldfreimachung und den Baumfällungen ist vom Antragsteller sicherzustellen, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine besonders oder streng geschützten Arten z. B. Vögel, Fledermäuse, Reptilien und deren Lebensstätten geschädigt oder zerstört werden. Eine Kontaktierung von fachkundigen Personen (z.B. Biologen, Ökologen) wird dabei dringend empfohlen. Werden solche Arten gefunden, sind	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zur Erläuterung in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9 Landkreis Osnabrück vom 07.01.2021	
die einschlägigen Gesetze zu berücksichtigen und die Untere Naturschutzbehörde zu kontaktieren.	
Untere Bodenschutzbehörde In der Entwurfsbegründung, erstellt durch die IPW-Ing. aus Wallenhorst (Projektnr. 220378 v. 07.12.2020), ist unter Ziffer 11.1 Bodenkontaminationen/Altablagerungen der in Nachbarschaft zum B-Plan-Änderungsgebiet liegende Altstandort „Hauptstr. 22", Altlastenkatasternr. 459 034 232 5004, aufzuführen und in der Planänderung darzustellen. Es ist darzustellen, ggf. mittels eines Fachgutachtens, ob der Altstandort umweltrelevante Auswirkungen auf das Plan-Änderungsgebiet hat.	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung und der Rechtsplan werden zur Klarstellung ergänzt. Auf dem Gelände wurde eine kleinere Schmiedewerkstatt betrieben. Die Betriebsaufgabe erfolgte Ende 1992. Nach vertiefter Aktenrecherche und Zeitzeugenbefragung wurde die Schmiede im Vollerwerb betrieben, Heute findet nur noch eine private Nutzung als Werkstatt statt. Da in einer Schmiede nicht in nennenswerten Umfang mit Schadstoffen gearbeitet wurde, werden Auswirkungen auf das Plangebiet nach heutigem Kenntnisstand nicht gesehen.
Untere Wasserbehörde: Für den betrachteten Bereich existiert eine Erlaubnis mit dem Aktenzeichen 7.67.30.12.07.21.06 (ÜL1588). Diese beinhaltet die Ableitung des im Bereich des Bebauungsplans anfallenden Niederschlagswassers über 3 Einleitungsstellen in Gewässer III. Ordnung. Die unter den planungsrechtlichen Festsetzungen zum B-Plan Nr. 210 unter Punkt 1.7 festgehaltene Absicht das im Bereich der Änderung anfallende Wasser zu versickern, wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Für eine abschließende Beurteilung fehlen jedoch Nachweise, welche zur Abgabe einer Stellungnahme erforderlich sind: • Vorrangig ist eine Überprüfung der Versickerungsmöglichkeit vor Ort (z.B. anhand eines Bodengutachtens mit eindeutiger Aussage zur Bemessung kf-Wert und dem mittleren höchsten GW-Stand) erforderlich (nach DWA 138) • Sofern eine Versickerung möglich ist, wird ein Nachweis der vorgesehenen Entwässerung gemäß DWA 138 erforderlich (Bemessungsgrundlage einer Versickerungsanlage ist mind. das 10 jährliche Ereignis) Für die Versickerung wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche vor Beginn der Benutzung bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden muss.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Regenwasser soll wie im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt, auf den Grundstücken versickert werden. Hierzu sind oberflächennahe Versickerungsmulden oder flache Rigolen durch die Anlieger zu errichten. Die textliche Festsetzung wird zur Klarstellung im Rechtsplan ergänzt. Das Bodengutachten vom Ingenieurbüro Dr. Horsthemke, Bad Iburg aus September 2014 wird als Anlage der Begründung beigefügt. Die Begründung wird um den Punkt 11 zur Klarstellung ergänzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9 Landkreis Osnabrück vom 07.01.2021	
Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen der AWIGO und des Fachdienstes Kreisstraßen weitere Anregungen ergeben, werden diese unaufgefordert nachgereicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Anregung wird gefolgt.
Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner ,,85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.	Der Anregung wird gefolgt.
10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OS vom 16.12.2020	
Die Gemeinde Glandorf plant im Rahmen des o. g. Bauleitverfahrens die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in der Ortslage Schwege. Der überplante Bereich zur Größe von 920 m^2 ist im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr" dargestellt. Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu der Planung wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche vorgebracht, da die Entwicklungsmöglichkeiten umliegender landwirtschaftlicher Betriebe hierdurch nicht über das gegebene Maß hinaus eingeschränkt werden. Zudem ist den vorliegenden Immissionsschutzgutachten zu entnehmen, dass landwirtschaftliche Emissionen (Gerüche) zwar auf den Planungsraum einwirken, die Immissionswerte der Geruchsimmissions-Richtlinie Niedersachsen allerdings — wenn auch knapp — eingehalten werden. Mit Blick auf die räumliche Nähe von geplanter Wohnnutzung und landwirtschaftlichen Hofstellen regen wir an, den Verweis auf die entsprechenden Immissionen wie folgt zu fassen: Das Plangebiet befindet sich in einem stark ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Geräusche, Stäube) kommt, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle OS vom 16.12.2020	
umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.	Dem Hinweis wurde bereits auf dem Rechtsplan und in der Begründung hinreichend gefolgt.
11 PLEdoc GmbH vom 11.12.2020	
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12 Teutoburger Energie Netzwerk eG vom 18.12.2020	
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 07.12.2020 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass unsererseits keine Bedenken zum oben aufgeführten Bebauungsplan bestehen. Im Anhang sende ich Ihnen die Bestandsunterlagen der Versorgungsleitungen der TEN eG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bauarbeiten bzw. Tiefbauarbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind mit der TEN frühzeitig abzustimmen. Aus der anliegenden Planauskunft können Sie die ungefähre Lage unserer Versorgungsleitungen entnehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.	
13 Freiwillige Feuerwehr Glandorf vom 07.12.2020	
im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1.Änderung des B-Planes Nr. 239 "Up de Haar/ Hauptstraße" und zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 210 "Lehmstrangweg" teile ich mit, dass seitens der Feuerwehr keine Eingaben bestehen. Die Vorgaben zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind zu beachten.	
Für die Festlegung etwaiger Löschwasserentnahmestellen bitte ich um Beteiligung der Feuerwehr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die freiwillige Feuerwehr ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beteiligen.
14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.12.2020	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 29.12.2020	
die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Bodenuntersuchung wird den Grundstückseigentümern empfohlen.
15 Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege … vom 08.12.2020	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung **keine Bedenken.** Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16 EWE-Netz vom 17.12.2020	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 239 "Up de Haar / Hauptstraße" der Gemeinde Glandorf betreiben wir keine Versorgungsleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach infoewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

17 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen. vom 09.12.2020	
Zu dem Bebauungsplan Nr. 239 „Up de Haar / Hauptstraße" 1. Änderung ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Osnabrück, folgendes zu bemerken: Der Entwurf des Bebauungsplanes basiert auf der Planunterlage vom 15.09.2020. Diese Planunterlage hatte einen vorläufigen Status, da noch Gebäudevermessungen durchzuführen waren. Am 20.10.2020 haben wir dem Planungsbüro die endgültige Planunterlage zur Verfügung gestellt. Diese Planunterlage ist für die spätere Urschrift zu verwenden. Nur auf dieser können die katastertechnischen Bescheinigungen erteilt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kartengrundlage wird aktualisiert.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18 Unterhaltungsverband Nr. 96 „Hase – Bever“ vom 10.12.2020	
Den Entwurf der Planunterlagen habe ich durchgesehen. Aus Sicht des Unterhaltungsverbandes Nr, 96 ,,Hase-Bever" bestehen gegen den Planentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Planunterlage ist nicht zu entnehmen, wie das Oberflächenwasser bewirtschaftet werden soll. Nach dem Prinzip Versickerung (soweit möglich), vor Rückhaltung, vor Einleitung bitte ich entsprechende Hinweise bzw. Festsetzungen in die Planung mitaufzunehmen.	Das Regenwasser soll wie im Ursprungsbebauungsplan festgesetzt, auf den Grundstücken versickert werden. Hierzu sind oberflächennahe Versickerungsmulden oder flache Rigolen durch die Anlieger zu errichten. Die textliche Festsetzung wird zur Klarstellung im Rechtsplan ergänzt. Das Bodengutachten vom Ingenieurbüro Dr. Horsthemke , Bad Iburg aus vom September 2014 wird als Anlage der Begründung beigefügt.
19 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Bezirksstelle Cloppenburg vom 30.12.2020	
Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:	
Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle (ca. 490 rn Entfernung) befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen. Nach heutigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
Für Rückfragen steht ihnen Herr Klaus, Tel. 04471/886-133, gerne zur Verfügung.	
Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehe ich von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.